

Aktuelles

Honorarvereinbarungen mit Privatpatienten

Dr. Birgit Schröder, Rechtsanwältin
Dr. Claudia Baumann, Rechtsanwältin

Mai 2005



Schwalbenstraße 13
22305 Hamburg
Tel. 040/67 10 76 18
info@arzt-rom.de
www.arzt-rom.de

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer aktuellen Entscheidung (Az: 1 EvR 1437/02 vom 25.10.2004) klargestellt, unter welchen Voraussetzungen Honorarvereinbarungen mit Privatpatienten möglich sind.

So führen die Richter aus, dass in Fällen, in denen wegen eines besonderen Aufwands einer ärztlichen oder zahnärztlichen Leistung der gesetzlich vorgegebene Gebührenrahmen nicht ausreicht, im Einzelfall davon abgewichen werden kann.

Mit anderen Worten: Der Faktor 3,5 ist weder für eine ärztliche noch für eine zahnärztliche Leistung als Obergrenze anzusehen.